

zu prüfen, die Anwendung der Grundsätze der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, namentlich im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung;

1. erklärt erneut, dass alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. bekräftigt, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁴⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁶ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. vertritt die Auffassung, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. erklärt erneut, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle als legitimes Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. ersucht alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. die Charta, die Grundsätze der Vereinten Nationen, die Menschenrechte, insbesondere

11. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

tion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

anerkenntend wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft ist, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) verabschiedet wurde

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatte²⁵⁷r des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. bekräftigt dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. bekräftigt außerdem das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. erachtet es als unerträglich dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei mehr als einem Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, die Todesursache mit Hunger zusammenhängende Krankheiten sind, dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der

22. erinnert daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

23. ist sich dessen bewusst, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschheit, die Hungerleiden, zu halbieren sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁵³ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

24. bekräftigt dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

25. fordert die Staatemachdrücklich auf bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

26. betont wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit

Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

RESOLUTION 66/159

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, mit 54 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³⁶⁷:

34. erinnert an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 64 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)³⁶⁷; in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarisch)

35. bekräftigt dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherung, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele sind;

36. begrüßt die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

37. fordert alle Regierungen auf, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

38. ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

39. bittet die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

40. beschließt die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.